

Vertragspartnerservice

Haidingergasse 1
1030 Wien

Tel. +43 5 0766-0

www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

An das
Österreichische Hebammengremium

08. April 2020

Corona – Ermöglichung Telemedizinischer Behandlung für die Zeit der Corona-Pandemie

Sehr geehrtes Präsidium,

zur Möglichkeit der Telemedizin in Ihrer Berufsgruppe teilen wir folgendes mit:

1. **Grundsätzliches:** Telemedizinische vertragliche Hebammen-Leistungen sollen nur dann durchgeführt und können nur dann mit der ÖGK verrechnet werden bzw. erstattet die ÖGK bei Erbringung durch Wahlhebammen nur dann Kosten, wenn diese Leistungen dringend notwendig sind und zur Vermeidung möglicher Ansteckungen nicht in der Praxis oder durch einen Hausbesuch durchgeführt werden sollen. Aufschiebbare Leistungen sollen daher grundsätzlich nicht telemedizinisch durchgeführt werden. Auch bei einer telemedizinischen Leistungserbringung muss einerseits das Wohl der Patientin nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und nach dem Stand der Technik gewahrt werden. Andererseits sind fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen (lege artis) einzuhalten.
2. **Sozialversicherungsrechtlich:** Nur Leistungen, die als zweckmäßig angesehen werden können, sind mit der ÖGK verrechenbar. Dies erfordert konkret, dass telemedizinische Leistungen so erbracht werden können, dass eine Betreuung ähnlich effektiv ist wie bei einer persönlichen Beratung. Ausgeschlossen sind somit Leistungen, bei denen von der Hebamme selbst „Hand angelegt“ werden muss. Gleiches gilt, wenn die erforderlichen Inhalte nicht per Telemedizin vermittelt werden können.

Es liegt in der Verantwortung der behandelnden Hebamme, dass nur solche Leistungen telemedizinisch erbracht werden, die im Sinne der vorstehenden Ausführungen zweckmäßig sind.

3. **Technisch:** Es muss ein geeignetes technisches Equipment vorliegen, damit eine Leistung zweckmäßigerweise telemedizinisch erbracht und die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt werden können. Hierbei ist auch darauf zu achten, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

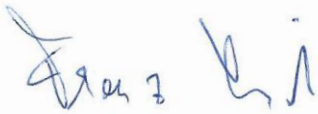
Zusammenfassend können somit Vertragshebammen für die Dauer der COVID-19-Pandemie die nach den vorstehenden Bestimmungen erbrachten Leistungen so mit der ÖGK verrechnen,

wie wenn diese Leistungen **mit der entsprechenden Betreuungsdauer** in der Praxis erbracht worden wären (Ordinationstarif zuzüglich Strukturpauschale). Falls die Beratung per Telefon geklärt werden kann, ist dafür (nur) eine telefonische Beratung mit einem Tarif von € 10,- verrechenbar. Die Anzahl der Kontakte – gleich ob Hausbesuch, Inanspruchnahme in der Hebammenordination oder telemedizinischer Kontakt – haben der gesamtvertraglichen Regelung zu entsprechen. Telefonische Beratungen können in der Schwangerschaft und im Wochenbett insgesamt maximal 5 mal verrechnet werden.

Analog wird von der ÖGK während der Pandemie eine Kostenerstattung in der üblichen Höhe geleistet, wenn die telemedizinische Leistung bzw. die telefonische Beratung **unter Einhaltung dieser Voraussetzungen** durch eine Wahlhebamme erbracht wurde.

Die Abrechnung erfolgt in der üblichen Form, wobei auf die Unterschrift der Frau auf dem Abrechnungsf formular bei der telemedizinischen bzw. telefonischen Beratung/Betreuung verzichtet wird.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Franz Kiesel', is written over a light blue rectangular background.

Mag. Franz Kiesel, MPM
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement 1